

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 20. Montags den 15. May 1797.

I. Publicandum.

Da mittelst des wegen Einführung des allgemeinen Landrechts bey den Militair-Gerichten in Dato Berlin den 14ten Merz c. erlassenen Allerhöchsten Publicandi unter anderen Bestimmungen sub Nr. 3. ad P. 1. Tit. 11. S. 702 et 703. festgesetzt worden ist, daß dasjenige, was von Schulden solcher Militair-Personen, die ein bürgerliches Gewerbe treiben, hier verordnet ist, auf diejenigen unter ihnen, welche das Bürger- und Meisterrecht, gewonnen haben, nach seinem vollen Umfange Anwendung finden; dagegen zu den Schulden derjenigen, welche sonst als Freywächter oder Urlaubter irgend ein Gewerbe treiben; die gerichtliche Abschließung des Darlehns oder sonstigen Schuldbvertrages, zur Gültigkeit der Schuld erforderlich seyn, und diese gerichtliche Abschließung in der Garnison bey der vorgesetzten Militair-Behörde, im Fall des Urlaubs aber bey den Gerichten des Wohn- und Aufenthaltsorts erfolgen soll. Ferner sub Nr. 8. ad P. 11. Tit. 1. S. 1027 et 1088. die hierin enthaltenen Vorschriften wegen Abfindung außer der Ehe geschwängerter Weibspersonen und Ernährung unehelicher Kinder, in Ansehung der Militair-Personen folgendermassen näher bestimmt worden sind, daß

a) wegen der Alimente des Kindes von dem Traktament eines Unteroffiziers oder

gemeinen Soldaten kein Abzug statt finden soll; wann also ein solcher Schwängerer außer seinem Solde weiter kein Vermögen oder Erwerb haben möchte, inzwischen die Mutter für die Ernährung des Kindes sorgen, und bis zu verbesserten Vermögens Umständen des unehelichen Vaters sich gesulden müsse, b) so wie es sich nach den Vorschriften des Landrechts schon von selbst versteht, daß eine Frauensperson, welche mit einem Officier, Unterofficier, oder gemeinen Soldaten in unerlaubten Umgang sich einläßt, und demselben auch, unter dem Versprechen der Ehe den Beyschlaf gesstattet, auf die Entschädigung, welche das Gesetz einer, unter dem Versprechen der Ehe verführten und geschwängerten Person bestimmt hat, niemals Anspruch machen könne, sondern diese Art der Entschädigung nur in dem einzigen Fall statt finde, wenn der Schwängerer den erforderlichen Consens zur Heyrath schon erhalten hätte, und hiernächst gleichwohl die Ehe mit der Geschwängerten wirklich zu vollziehen sich weigert; so soll auch die in dem S. 1072. verordnete mindere Abfindung der Geschwängerten gänzlich weg allen, wenn der Schwängerer nur zu den Unter-Offiziers oder gemeinen Soldaten gehört. In Aussehung der Ober-Offiziers aber, welche eine unschuldige Person durch allerley Künste, durch Verspiegelungen des schon nach-

gesuchten, und in kurzem zu erwartenden Consenses u. s. w. zum Beyschlag verleitet haben, soll es bey den Vorschriften des Landrechts §. 1077. 1078 und 1079. sein Bewenden haben. So werden diese näheren Bestimmungen und Vorschriften hierdurch zur allgemeinen Nachricht und Achtung öffentlich bekannt gemacht. Lingen den 1. May 1797.

Anstatt und von wegen ic.
Möller.

Die Untethanen auf dem platten Lande sind schon zum öftern auf mancherley Weise aufgefordert und ermahnet worden, ihre Gebäude mit verhältnißmäßigen und sowol ihrem wahren Werth angemessenen Summen, als auch mit Rücksicht auf einen etwanigen neuen Bau, in das Feuersocietäts-Catastrum eintragen und wenn sie zu geringe versichert seyn sollten, das Assurationsquantum erhöhen zu lassen. Dessen ungeachtet ist bey mehrern Brandfällen bemerkt worden, daß die Gebäude der Landleute noch äußerst geringe bei der Feuersocietät versichert sind, und wird unter andern hier nur der einzige Fall zur Warnung und um die Untethanen auf ihren wahren Vorteil aufmerksam zu machen, zur Wissenschaft gebracht, daß das abgebrannte Wohnhaus des Col. Sandor Nro. 21. der Bauerschaft Werste, welches er erst vor 8 Jahren mit einem Kosten aufwande von wenigstens 1000 Rthl. neu gebauet hat, nur zu 75 Rthlr. assurirt gewesen, und also denselben auch ein mehreres nicht aus der Brandcasse bezahlt ist. Da nun dieser verunglückte Untethan, so wie alle übrige, die aus Sorglosigkeit und unzeitiger Sparsamkeit, um nicht viel Feuersocietäts-Beiträge leisten zu dürfen, wenn sie ein ähnliches Unglück trifft, hierdurch in die größte Verlegenheit gesetzt werden, indem sie sodann nicht wissen, wie sie zu den Kosten eines neuen Baues Rath schaffen wollen, ihre Stetten mit Schulden belasten müssen, die sie und auch oft

ihre Nachfolger nicht bezahlen können, so werden sämtliche Untethanen des platten Landes hiermit nochmais ernstlich ermahnet, ihre Gebäude, wenn solche zu geringe im Feuersocietäts-Catastrum versichert sind, angemessen, und mit Rücksicht auf die Kosten eines neuen Baues erhöhen zu lassen, dabei wol zu bedenken, daß keiner vor dem Unglück eines Brandschadens gesichert ist, und wenn er sodann in einem solchen Falle keine hinlängliche Unterstüzung aus der Feuersocietäts-Casse zu erwarten hat, die daraus entstehende und sich auf seine Kinder und Nachfolger erstreckende traurige Folgen mit den geringen Beitrags-Geldern in gar keinem Verhältniß stehen, wie denn auch solche unbesonnene und sorglose Untethanen, welche die Wohlthätigkeit der Feuersocietäts-Anstalt erkennen, und die öftmaligen landes- vaterlichen Erinnerungen aus der Acht lassen, im Fall eines Brandschadens außer der reglementsmaßigen Remission, keinen Zuschuß an Brandcassengeldern aus der Landes-Casse zu gewähren haben, sondern den Folgen ihrer übelangebrachten Sparsamkeit werden überlassen werden. Minden den 18. April 1797.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg-Zeck-
Elenburg-Lingensche Krieges- und
Domänen-Cammer.

Haß, v. Bischot, Heinen.

II Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnac-
den König von Preussen ic.

Thun kund und fügen, Euch, dem bey der Festung Bitsch vor einigen Jahren verschollenen Grenadier Johann Heinrich Bergfeld, Infanterie-Regiments v. Romberg, hierdurch zu wissen, daß Eure von Euch verlassene Ehefrau Marie Isabein Bergfelds geborne Rosen, nunmehr bey Unserer Minden-Ravensbergschen Regierung auf ein Ehescheidungs-Erkenntniß angetragen, und Wir dahero Eure öffent-

liche Vorladung, den Gesetzen nach, beschlossen haben, daß Wir Euch solchem nach hiermit vorladen, in Termine den 26ten August c. vor dem angeordneten Deputatio Regierung-Referendario Woltemas, des Morgens um 9 Uhr auf der Regierung hieselbst zu erscheinen, oder vorhero Eurer Chefrau von Eurem Aufenthalt Nachricht zu geben, und solches auch bey Unserer Regierung hieselbst, oder dem Euch ex officio zum Mandatarius zugeordneten Cammerschul Poelmann, anzuziegen; indem Euch zur Warnung dienet, daß wenn Ihr dieses unterlassen, noch Euch in obigem Termine einzufinden werdet, auf die Trennung der Ehe nicht nur werde erkannt, sondern auch Eurer bisherigen Chefrau die anderweite Verheyratung wird nachgelassen werden. Urkundlich ist diese Edictal-Editation erlassen und gehörig inserirt und aufgaret worden. So geschehen Minden den 10ten April 1797.

Aufstatt und von wegen ic. v. Arnum.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen ic.
Thun kund und sagen hierdurch auf Ansuchen der Erben der verstorbenen Amtmannin Gaden in Petershagen zu wissen, daß sich auf dem von der verstorbenen Witwe Amtmannin Gaden eigenthümlich besessnen ehemals Hauptmann von der Mülben, sodann Pastor Zelle nachher Pastor Völcker und zuletzt Amtmann Gadenschen freyen Burgmanns Hofe in Petershagen folgende von den Besitzern contrahirte Anlehnne ingrossirt befinden: 1) für die Armen zum Geiste in Minden 120 Rthlr. in currenter Münze ex Obligatione des Hauptmanns von der Mülben de 13ten April 1741. et Ingrossatione de 18 Apr. 1741. 2) für das Armenhaus ad Stum Nicolaum in Minden 200 Rtl. in guter gangbarer vollgeltender Münze ex Obligatione des Hauptmanns von der Mülben de 19ten Decbr. 1741. et Ingrossatione de 19. Decbr. 1741. 3) für die Clarendonche Stipendien Fundation in Minden 150 Rtl. in Golde ex Obligatione

des Hauptmanns von der Mülben de 14ten Mart. 1744. et Ingrossatione de 24. Merz 1744. 4) für die Armen zum Geiste in Minden 150 Rthl. in currenter Münze ex Obligatione des Curatoris der Erben des Hauptmanns von der Mülben, Assessoris Benecke den 24ten et 30ten Decbr. 1746. et Ingrossatione de 11ten Januar 1747. 5) für den Kaufmann Henrich Daniel Gekoth in Minden 200 Rthlr. in Münze ex Obligatione der Elisabeth Charlotte von der Mülben den 13ten Nov. 1755. et Ingrossatione de 18. Nov. 1755. 6) für eben denselben 20 Rtl. in Courant ex Obligatione der Elisabeth Charlotte von der Mülben de 24. July 1756. et Ingrossatione de 27. August 1756. 7) für den Schneider Kinkelmann in Minden 100 Rtl. in Golde ex Obligatione der Charlotte Albertine von der Mülben de 1. Aug. 1746. et Ingrossatione de 9ten Novbr. 1756. 8) für den Pastor Zelle in Daneversen 300 Rtl. in Courant ex Obligatione des March-Commissair Wesseling und dessen Chefrau Elisabeth Charlotte von der Mülben den 21ten May 1759. et Ingrossatione de 26ten Juny 1759. 9) für den Amtmann Gaden in Petershagen 300 Rtl. in Golde ex Obligatione des Stückjunker Wohlmann de 2. July 1754. et Ingrossatione de 7. Nov. 1759. Es haben nun zwar die Amtmannin Gadenschen Erben legali modo nachgewiesen, daß sämtliche vorbenannte Ingrossata schon vor länger als 30 Jahren und zwar von Nr. 1. bis 7. inclusive durch Bezahlung unter Retribution der Schulb-Instrumente an die in den Obligationen benannte Creditores, Nr. 8. et 9. aber durch Consolidation getilgt worden, indessen, weil die Schuld-Documens unter den Papieren ihrer Erblasserin nicht aufzufinden und also Behuef Löschung dieser Schuldposten im Hypotheken-Buche nicht vorgelegt werden könnten, darauf angetragen, daß deshalb ein öffentliches Aufgebot veranlasset werden mögte. Da nun diesem Gesuche statt gegeben worden; so werden alle diejenigen, welche an einer

über mehreren der vorbestannten Obligationen und darüber ertheilten Ingrossations Documenten Rechte und Ansprüche haben, durch dieses bey unserer Regierung allhier und in Bielefeld angeschlagene Proclama, welches auch den hiesigen Intelligenz=Blätteru breymahl den Lippstädter Zeitungen aber zweymahl eingerückt worden, öffentlich aufgesondert, in Termino den 26ten July d. J. des Morgens 9 Uhr vor dem Deputirten Regierungsrath Böhmmer auf hiesiger Regierung diese ihre Ansprüche unter Vorlegung der Documente anzugeben, und solche gehörig zu rechtfertigen; im Ausbleibungsfall aber zu gewährigen, daß sie mit ihren Rechten und Ansprüchen auf vorbenannte Capitalien und darauf sprechende Documente auf immer abgewiesen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen aufgelegt, die Original=Documente für amortisirt erklärt, und mit der Löschung der Capitalien im Regierungs Grund und Hypothekenbuche bey dem pro Hypotheca beständen freyen Burgmanns Hause verfahren werden soll.

Urkundlich dessen ist dieses Proclama unter der Regierung Inspektor und verordneten Unterschrift ausgefertigt worden.

Sign. Minden den 5ten May 1797.
An Statt und Wegen Sr. Königl. Majestäts
von Preußen.

v. Arnim.

Der Colonus Christian Willmanns, Besitzer der an das adlige Gut Bokel elgenbehörsigen Stette Nro. 20. Bauerschaft Schwenningdorff hat dem Amts vorgestellt, daß er sich nicht verändert befindet, die von dem Vorbesitzer auf ihm überkommene Schuldenlast, auf einmal zu bezahlen, und hat daher deren terminliche Zahlung nachsucht. Es werden daher dieseljenige, welche an den Willmann Forderung haben aufgesondert, diese binnen 9 Wochen, und zuletzt am 18ten July anzugeben, gebührend zu bescheinigen, und die Schriften, worauf sie sich berufen wol-

len, vorzulegen. Die zurückbleibenden Creditoren haben zu erwarten, daß sie erst nach Befriedigung derjenigen ihre Zahlung erhalten, welche ihre Forderungen angegeben haben. Königl. Amt Limberg den 29ten März 1797.

Schrader.

Es ist über das Vermögen des ehemaligen Limbergischen Arroder Martin Fleer, welcher wegen Dieberey zu einer 4jährigen Festungsstrafe condamniert, bei Concours eröffnet, und Herr Stadt-Sekretär Kind zu Lübeck zum Interims-Curator bestellt. Daher werden diejenigen, welche Schuld oder Entschädigungsforderung an den Ludolf Fleer wegen von ihm und seinen Diebes-Gesellen ausgeführten Diebereyen zu fordern haben, aufgesondert binnen 9 Wochen, und zuletzt am 20. July zu Oldendorf an der Gerichtsstube diese Forderungen anzugeben, selbige gebührend zu bescheinigen, auch sich über Beibehaltung des Herrn Stadt-Sekretär Kind als Curatoris zu erklären.

Im Fall diese Auflösung nicht befolgt wird, werden diejenigen, welche sich dann nicht gemeldet, mit ihren Forderungen abgewiesen, und ihnen gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen aufgelegt. Königl. Amt Limberg den 29. März 1797.

Schrader.

Die Witwe des verstorbenen Unterbogt Biele in Halle hat zur Verichtigung ihres Schuldenwesens auf Edictal-Citation ihrer Gläubiger angebracht. Es werden daher alle diejenigen, welche an die gesuchte Witwe Bielen, es sey aus welchem Grunde es wolle, Ansprüche und Forderungen haben, hiemit öffentlich vorgeladen, solche am 21ten Julius hieselbst unter der Warnung anzugeben, daß sie im Unterrlassungsfall damit präcludiret, und nachher damit nicht weiter gehöret werden sollen. Amt Ravensberg den 5ten May 1797.

Kueder.

Wir Oberbürgermeister Richter und Nach der Stadt Bielefeld sagen hierdurch zu wissen, daß über das Vermögen des verstorbenen Witw. Morgemeters mittelst Decrets vom heutigen dato der ebschaftliche Liquidations-Proces veröffnet worden. Es werden dennach sämtliche Morgemetersche Gläubiger zur Angabe und Nachweisung ihrer Forderungen zu dem auf den 9ten Junius d. J. am Rathause Morgens 9 Uhr angelegten Termine unter der Verwarnung edicitaliter verabladet, daß die ausbleibenden Gläubiger aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Vermögens-Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Bielefeld im Stadtgericht den 19ten Mart. 1797.

Conesbruch. Buddeus. Hoffbauer.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Am 26ten dieses Freytags und folgende Tage, Morgens 9 Uhr werden auf der Buckeburger Klug über 100 Stück ausrangire Train-Pferde gegen gleich baare Bezahlung, meistbietend verkauft werden; wozu sich Liebhaber einzufinden belieben wollen.

von Wuthenow.
Rittmeister und Train-Director.

Minden. Bey Hemmerde. Große Italiänsche bitter Pomiranzen und Sinas apfel 8 Stck., Spanische Apfel-Sina apfel 8 Stck., Citronen 24 Stck. i Rthler, Neue Brunetten 2 Pf. geschälte Apfelschnitzen, Schwerschen ohne Steine und ausgestochene Vorstapsel 6 Pf. 9 Bamberg Schwartschen 12 Pf. i Mildein, Magdeburger Dückstein 4 Ggr. i Engl. Vier ob Ggr. Franzwein-Epig. 6 Ggr. ptl. Voltzuz feine Prub. Oehl das Glas 16 Ggr., geräucherter Rhein-Lux das Pf. 20 Ggr., frisch Selzer Wasser 2 Krüge pr. i Rthlr.

Minden. Ein schöner moderner Neuer Wagen, der nicht ganz schwer ist, und eine halbe Chaise, ebendas moderne, beide im guten Stande sollen verkauft werden. Liebhaber hierzu wollen sich bei dem Herrn Mateler Meier melben welcher weiter Auskunft davon geben wird.

Oldendorf unteri Limberg.

Bey dem Schuh - Leiden Leyden sind Kalb- und Luh - Helle mit verkaufen. Käuffer können sich in Zeit 14 Tagen eininden.

Rinteln. Ein aus fünf Wassergängen und einem Ambos - Fenet, auch noch neuem erst vor zwanzig Jahren ausgeführten separaten großen Wohnhause von zwei Etagen, nebst großem Garten und einem kleinen Dito, eigentlich frey von allen Abgaben freyer und beim Vortheilhaftesten Privilegio versehetet in der Grafschaft Büchberg im Amt Alvensburg belegener Eisen- oder Blankhammer ist aus freyer Hand zu verkauffen, oder auch allenfalls auf gewisse Gabfe zu verpachten. Auf dem Verkaufsstall wird doch bei bewerthlich 1000 Thlr. das höchste des Kaufpreises gegen billige Zinsen da drauf stehen bleiben kann. Man meldet sich deshalb bey dem Fürstlich Hessischen Rentmeister Gödecke zu Coerden oder Bünle vor Rinteln in der Grafschaft Schaumburg.

Him Sonnabend den 27ten dieses sollen allhier jussig Stück magere Schweine den Meissnabenden verkauft werden. Kauflustige können sich dazu Morgens 8 Uhr einfinden, und bekannte sichere Käuffer bis Weihngachten mit der Bezahlung, Frist erhalten.

Conesbruch. Hiddenhausen den 2ten May 1797.

Nachdem zu Befriedigung eines in grossen Gläubigers der Verkauf der im Jahr 1790 abgängen in der Stadt Enger belegenen Feldmanns Stette notwendig und des-

Endes deren Taxation. Bereits verfüget worden, als wird sohne Stette cum per-
tinentis bennk öffentlich Pachtakret, und
pro omni terminus auf den oten Jun. d. Se-
nn der Aussübe zu Enger bezielet, in
welchen Raußtage ertheinen, annehm-
lich bleichen, und dem Befinden nach den
Buchlag gewärtigen können. Es ist diese
Stette mit Einschluß der von dem Capitulo
St. Joh. et Dionys. zu Herford in Neyer-
städter Hudsität reiebrenden 6 Schel-
fssage mit Hainfelde beiegenen mit 6 Schel.
Pachtakret verschwerten Länderey zu 1660
Rtl. harret und können diejenigen schul-
stigen, welche keine specielle Kenntniß dies-
ser Stette besitzen, und solche zu erlangen
wünschen, die Einsicht der Beschreibung
nebst Taxe täglich bei hiesigem Amt erlan-
gen. Sian, am Königl. Amt Enger den
27ten Merz 1797.

Consbruch. Wagner.

Amt Ravensberg. Das königlich erbmeierstatliche Haardetertische Co-
ldat in Desterwede, bestehend aus einem
neu erbaueten Wohnhause, ungsfehr 8
Schaffehaus Werdand, und 1 Schaffehaus
Wiesegrund, welche nach Abzug der Fassen
auf 549 Rth. 15 gr. 2 Pf. verantheilaget
sind, soll im Terminis den 9ten May, 12ten
Jun. und 10ten Jul. mit Obergutsherrli-
cher Allerhöchster Bewilligung meistbie-
thend verkauft werden. Diejenigen welche
dasselbe zu ersteien willens sind, werden
bahero aufgesordert in gebachten Termi-
nen, und besonders im letzten, sich an
gewöhnlicher Gerichtsstelle einzufinden,
und annehmlich zu bieten, weil demnächst
keine Nachgeboten angenommen werden
sollen.

Meiners.

IV Sachen se zu verpachten.

Da die Pachtjahre des Nettelstädtter
Zehntens mit der vorjährigen
Ernte abgelaufen sind, so soll derselbe auf
anderweitige 4 Jahre wieder verpachtet
werden, wozu Termijns auf den 20ten

dieses Monathes ingerichtet wird. ii
Die Pachtlustige werden also eingeladen, am
gebachten öten sich althier Morgens und
ab Uhr einzupräben. iii Stockhausen den ötesten
May 1797 und indebiß. viii
V. Geldze; so ausszuleihen.
Es gehen am öten Jul. c. bey hiesigem
Amt 1743 Rth. Papillengelder in
Gilde ein, welche gegen sichere Hypothec
und 2 prcent Zinsen "weder" ausgeliehen
werden sollen. Derjenige so zu dieser Aus-
leihe Lust hat, und gesetzige Sicherheit
nachzuweisen vermag, kann sich den vonein-
dringlichen Gerichte hieselbst melden.
Hibbenhausen am Königl. Amt Enger
den 9ten April 1797.

Eynsbruch. Wagner.

VI Avertissements.

Von dem Untervogt Dittmann zu Ahle
im Kirchspiel Runde sind 3 Pferde auf-
getrieben; deren Eigenthümer unbekant.
1. Ein Fohlen, fuchsroth mit weissen Mäh-
nen, ein Mutterpferd, 2. ein Hengstfohlen
dunkelbraun, 3. ein altes Mutterpferd,
von schwarzer Farbe gedrückt vom Sattelp.
Der Eigenthümer muß sich binnen 8 Tagen
melden, sonst die Pferde als Herrenloses
Guth verkauft werden. Amt Limberg dem
9ten May 1797.

Schrader.

Es ist vom Vorsteher Krieger zu Ennigs-
hausen aufgetrieben, ein Mutterpferd,
hellgelb von Farbe, mit schwarzen Strich
über den Rücken schwarzen Mähnen und
Füßen. Der Eigenthümer hat sich binnen
8 Tagen zu melden, sonst mit Verkauf ver-
fahren werden wird. Königl. Amt Lim-
berg den 2ten May 1797.

Schrader.

VII. Eheverbindung

Obre am öten dieses vollzogene ehliche
Verbindung machen hiermit ergebenst
bekannt. Reineberg im Fürstenthum Mi-
den den 8ten May 1797.

Der Lieutenant von Randow vom Reg-
iment Leib-Carabinier.

Wilhelmine von Randow
geb. Delius,

VIII Todesanzeige.

Das Ableben unsers vielgeliebten Vaters, des Königl. Salz-Factors Herr Johann Casper Geveloth, erfolgte am 5ten dieses nach einem, anderthalbjährigen Krankenlager im 81ten Jahre seines Alters. Wir ermangeln nicht dieses unsfern sämtlichen Verwandten und Freunden, unter Verbittung der gewöhnlichen Condolzenzen hiermit bekannt zu machen.
Minden den 8ten May 1797.

Geschwister Geveloth.

IX Brodt-Laxe
der Stadt Minden, vom 1. May 1797.

Ich und
Sheures, unendlich theures Ich! schätzbares Kleinod meines eigenen Gefühls! wie wenig würdest du geachtet werden, wenn nicht das eigene Bewusstsein deiner Verdienste dich aus der Vergessenheit zu ziehen suchte! Jahre also fort das an dir selbst zu schätzen, was dein eigener einsichtsvoller Verstand ohne Missbrauch der Brille der Eigenliebe bisher als schwach anerkannt hat; erzähle es der Welt und der Nachwelt, was dein Geist und und dein Körper aus der Hand der Natur und der Kunst für Bildung empfing und wie dein eigenes Bestreben dich zum Muster deiner Nebenmenschen und zum Ziel ihres Meides mache! Ihr Werke meines Verstandes, helfet mir dieses bezagen, und du Spiegel meiner Wand, verbürg es bey jeder Gelegenheit, wenn mein verstohner Blick sich auf dich wirst!

So erzähle denn Muse meines Genies die großen Vorzüge, welche Natur und Kunst an mir — zum Troze laufender milder Mitbrüder — verschwendet hat! Aber Ich bescheiden in deiner Schilderung und las keine Eigenliebe mit einfließen!

Schon als Embrio war ich das niedlichste hoffnungsvolleste Wesen, was je ein Mutterherz berührt hat. Ohne alle Kunst schlich ich mich zur größten Freude meiner Eltern in die Welt. Mein gesunder Appen-

Für 4 Pf. Zwieback	1 Pf. vor	1 Pf.
4 = Gummel	1 Pf. vor	1 Pf.
1 Mgr. fein Brod	27	1 Pf.
1 = Speisebrod	31	1 Pf.
6 = gr. Brod 2 Pf.	8	1 Pf.
Fleisch-Dire.		
1 Pf. Rindf. bestes ausl.	3 mgr.	4
1 = schlechteres	1	6
1 = Schweinefleisch	4	4
1 = Kalbfleisch wovon der		
Brate über 9 Pf.	3	1 Pf.
1 = dito unter 9 Pf.	1	2

über mich).

tit war die Freude meiner Mutter, und vermehrte meinen körperlichen Wachsthum mit augenscheinlicher Schnelligkeit. Zu weniger als Jahresfrist lief ich aus dem Schoße meiner Mutter mit einer Behendigkeit, welche die künstige Geschicklichkeit in körperlichen Übungen prophezeite. Ich gess nos den Unterricht einer Französin mit so sichtbarem Nutzen, daß ich ihre Sprache eher, als die meinen eigenen Mutterredete. Kaum war ich dem ersten Jahr meiner Pumphosen entwachsen, als mein schallhafter Geist schon ansang meine ausländische Gouvernante mit den Überbleibseln ihrer Schönheit zu necken. Mein Vater war also genöthigt, mich der fernern Erziehung eines Hofmeisters zu übergeben; und die Wahl fiel auf einen Mann, welcher alles wußte und alles kannte was zur Bildung eines jungen Menschen nöthig ist. Wie konnte es also fehlen, daß ich bei den Gaben womit Mutter Natur mich ausgerüstet hatte, nicht das hätte werden sollen, was ich bin. Latein und Griechisch lernte ich — so viel ich noch davon verstehe — in den ersten zwey Jahren. Tanzen, Fechten, Reiten, ward meine liebste Beschäftigung, und ich brachte es in allen diesen Künsten in kurzer Zeit so weit, daß ich (trotz aller Bescheidenheit was mit ich von mir selbst denke) mich noch darüber wandere, Andere Wissenschaften wür-

den mit zorn so leicht zu verlornen geworden seyn, wenn ich nicht das Bewußtsein gehabt hätte, daß alle Mühe vergeblich haben verwandt wäre, und meines Vaters Reichthum solches überflüssig gemacht hätte.

Mit achtzehn Jahren war ich an Geist und Körper völlig ausgewachsen. Ich wurde also auf die Universität geschickt, nachdem vorher zwischen Vater und Mutter über die Wahl eines künftigen Standes mit einiger Lebhaftigkeit war gestritten worden. Meine Mutter war die Schwester eines berühmten Helden, welcher in der Zwischenzeit von zweyen wichtigen Kriegen unsrer Republik, sich von der Würde eines Fähndrichs zu dem Posten eines Generals herausgeschwungen hatte, und kurz vor Ausbruch des Krieges, welcher diesem langen Frieden ein Ende mache, starb. Diese combinierten Umstände bestimmen also auch meine Mutter mich nach dem Willen meines Vaters studiren zu lassen. Ich wurde demnach, wie gesagt, auf die Universität geschickt. Da nun mein Hofmeister alles das wußte was ich von ihm hätte lernen sollen und als Jes das noch lernen konnte, warum ich auf die hohe Schule geschickt wurde, so ward beschlossen, daß selbiger meine academische Laufbahn mitmachen sollte, damit auf keinem Falle die Absicht vergeblich, und das Geld umsonst ausgegeben würde. Es ist eine auffallende Wahrheit, daß Zwei mehr lernen können als Einer; und dieses war der Zweck meines Vaters, welchen derselbe auch vollkommen erreicht hat. Wirtheiten die Fächer der Wissenschaften und Künste außer uns; mein Hofmeister trieb alles dasjenige, was man im gemeinen Leben Brodwissenheiten nennen pflegt, ich dagegen trat ihm darin nie in den Weg, sondern setzte besonders meine körperlichen Übungen fort, und wurde darin meinem guten Gesellwacker so überlegen, daß in kurzer Zeit alle Fecht- und Tanzmeister ihn in Rückicht ansetzen über die Achsel anjagen. Der gute Mann hatte zu wenig Ehrgesühl um dieses zu achten, und glaubte sich dafür bey den Männern schwäbisch zu halten, welche auf der Academie von Studenten am meisten gesyndelt werden, und die man Professoren nennt. Er ward auch seidt im letzten Jahre meiner dazigen Frequenz zum extraordinären Professor der

Philosophie angestellt, und so würde ich der Schildung dieses Mannes, welcher ich nun auf keine Weise ferner bedürfe, mit Ehren los.

Die Genieinschaft mit diesem etwas pedantischen Manne hatte mich bisher bei meinen Studien geirrt, und ich erhielt nun mehr reine Hand mich auf andere Fächer menschlicher Wissenschaft auszubreiten. Weil aber der academische Magistrat glaubte, daß ich durch zu starke Anstrengung meiner Leibes- und Seelenkräfte mir leicht einen Gemüthszustand zuziehen könnte, welcher unter jungen Leuten oft epidemisch wird; so gab man mir den Rath, baldmöglichst nach Hause zu reisen, welches mein vormaliger Hofmeister in seiner philosophischen Sprache das Consilium abeundi nancie.

Meine Eltern freuten sich über meine Zuhausekehr um desto mehr, da solche unerwartet war. Mein Hofmeister hatte zwar diese unzeitige Zuhausekehr wider mein Wissen und Wollen durch Briefe als eine Fausse couche meines Verstandes geschildert; aber mein Vater sah bald nach eingelassenen Rechnungen von der Academie, daß ich würdig um mehr als ein ganzes Jahr im voraus studirt batte, und war froh, daß wenigstens (wie mein Hofmeister sich auszudrücken pflegte,) an der Zeit erspart wurde, was an der Kraft verloren ginge; denn mein Vater, welcher in der Arithmetik ziemlich stark, und darin einschließlich bis zur vertehrten Regel Detri gekommen war, recknete alsbald nach der Regel de Quinque aus: für 1000 Rthlr. lebt man in 12 Monaten so viel; wie viel dann für 3700 Rthlr. in 28 Monaten? und fand also, obne mich weiter examiniren zu dürfen, daß ich dasjenige, was er von mir erwartet hörte, vollkommen wisse. Weil ich nun in dem durch meine frühere Zuhausekehr erparten halben Jahre mit wenigen Kosten noch viel nachstudiren konnte, so legte ich mich stark daran. Ich wählte meines Vaters Bibliothekzimmer zur Schlafstube und so länger des Nachts bey den Büchern zu seyn, wenn etwa den Tag über die Aertreungen, welche wir von der Universität der noch sehr anhingen, mir dazu nichts Muße lassen sollten. Diese getroffene Wahl segte mich in einen großen Ruf eines sarkiden Mannes; und ich muß gestehen, daß ich mir stolziger — geschlafen habe als damals. Denn die Bücher hatten kaumab wenn ich sie diente), gerade die Wirkung auf die Muskeln meiner Kinnlade, als wenn einer vor mir gesstanden hätte, welcher gähnte, Blugs ergief mich die Sympathie des Gähnens, und der Schlaf erjoigte unmittelbar darauf ohne weitere Mühe. — Wohlthätiger Schlaf wie erquicket du Leib und Seele!

Ich gähne! und damit die Sympathie nicht auch den Leser ergreife, so höre auf Muße in deiner Erzählung, und mache einen langen Gedankenstrich